



Touren- und Kursreglement der SAC Sektion Gotthard

I Organisation

Definition

Art. 1

Der Begriff "Touren" steht hier stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter gemäss Tourenprogramm.

Art. 2

Bezeichnungen wie "Leiter", "Teilnehmer", "Tourenchef" sind geschlechtsneutral gemeint. Alle Funktionen stehen Männern und Frauen offen.

Geltungsbereich

Art. 3

Das Tourenreglement gilt für das Touren- und Kurswesen der Stammsektion. Es gilt ebenfalls für das Tourenwesen der Untergruppen, sofern diese keine abweichenden Reglemente erlassen haben.

Tourenkommission

Art. 4

Das Touren- und Kurswesen ist der Tourenkommission und dem Vorstand unterstellt. Es wird vom Tourenchef geleitet, welcher zugleich Mitglied des Vorstandes der Sektion ist.

Art. 5

Die Tourenkommission besteht aus kompetenten Mitgliedern, die vom Vorstand alle 2 Jahre gewählt, respektive bestätigt werden.

Tourenplanung

Art. 6

Der Tourenchef erstellt in Zusammenarbeit mit den Leitern das Tourenprogramm.

Art. 7

Das Tourenprogramm ist der Tourenkommission und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Anforderungen

Art. 8

Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen.

Ausschreibung

Art. 9

Das Tourenprogramm wird zu Beginn des Jahres jedem Sektionsmitglied als Jahresprogramm zugestellt.

Durchführung

Art. 10

Der Leiter ist berechtigt, bei weniger als drei Anmeldungen die Tour abzusagen. Bei der Durchführung der Touren sollte dem Umweltaspekt (u. a. Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) soweit wie möglich Rechnung getragen werden.

Kostenregelung

Art. 11

Die Spesenvergütung sowie die Kosten der Aus- und Weiterbildung für Leiter wird im Anhang 1 des Touren- und Kursreglements festgehalten.

Art. 12

Auf Touren tragen die Teilnehmer ihre persönlichen Auslagen grundsätzlich selber und kommen für Honorare und allfällige Spesen von Bergführern und anderem Fachpersonal auf. Touren können von der Sektion subventioniert werden. Kurse werden von der Sektion subventioniert. Von den Teilnehmern wird jeweils ein Kursgeld erhoben.

Art. 13

Zur Deckung der Leiterspesen wird pro Tag von jedem Teilnehmer ein vom Vorstand festgelegter Beitrag erhoben. Dieser Beitrag gilt nur für Teilnehmer auf Touren der Stammsektion. Die Teilnehmer der Senioren- und Frauengruppe sind von diesem Beitrag befreit. Für andere Untergruppen sowie die SAC-Jugend gelten deren Regelungen.

Art. 14

Bei kostenaufwendigen Touren kann der Leiter von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen. Sofern die Tour nicht durchgeführt werden kann, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der aufgelaufenen Kosten zurückbezahlt.

Art. 15

Stellt ein Teilnehmer bei Touren sein Privatfahrzeug als Transportmittel zur Verfügung, so hat er Anrecht auf die sektionsübliche Fahrtenvergütung. Die Höhe der Vergütung ist im Anhang 2 des Touren- und Kursreglements festgehalten.

II Aufgaben des Leiters

Verantwortung

Art. 16

Der Leiter ist für die sorgfältige und zweckmässige Durchführung der Tour verantwortlich.

Programmänderung

Art. 17

Der Leiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder verschoben wird. Kann unterwegs aus bestimmten Gründen die vorgesehene Tour nicht durchgeführt werden und ändert der Leiter das Programm, so sollten die Anforderungen nicht grösser sein als die der programmgemässen Tour. Ist ein Leiter verhindert, so hat er wenn möglich einen Ersatzleiter zu suchen und den Tourenchef zu benachrichtigen.

Teilnehmerzahl

Art. 18

Der Leiter setzt die Anzahl der Teilnehmer fest und erstellt die Teilnehmerliste.

Art. 19

Der Leiter kann Teilnehmer, deren Fähigkeiten ihm nicht genügend bekannt sind, oder die den Anforderungen einer Tour nicht gewachsen sind, von der Teilnahme ausschliessen.

Berichterstattung

Art. 20

Über Unfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse ist möglichst umgehend ein Mitglied des sektionsinternen Krisenstabes zu benachrichtigen.

Bei schwerwiegenden Ereignissen kommt das Notfallkonzept zum Tragen. Der Leiter hat dem Tourenchef nach Beendigung der Tour einen Bericht über deren Verlauf abzugeben.

Nicht durchgeführte Touren sind dem Tourenchef zu melden.

Bei einem Unfall ist unverzüglich die Geschäftsstelle des SAC zu informieren und ein Formular zuhanden der Haftpflichtversicherung für Leiter auszufüllen.

Aus- und Weiterbildung

Art. 21

Die Aus- und Weiterbildung der TL richtet sich nach den geltenden Bestimmungen des Zentralverbandes.

Versicherung Art. 22
Die Leiter sind auf Sektionstouren gegenüber Teilnehmern und Dritten SAC haftpflichtversichert. Die Unfallversicherung ist Sache des Leiters.

Haftung Art. 23
Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

III Rechte und Pflichten des Teilnehmers

Teilnahme Art. 24
Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern persönliche Ausrüstung, Können und Kondition den Anforderungen der Touren entsprechen. Mitglieder aus andern Sektionen können zugelassen werden, Mitglieder der Stammsektion haben jedoch Vorrang. Gäste können mit Einverständnis des Leiters teilnehmen.

Art. 25
Interessenten, die dem Leiter nicht oder nur wenig bekannt sind, haben diesem bei der Anmeldung unaufgefordert Auskunft über ihre Tourenerfahrung zu geben.

Anmeldung Art. 26
Bei Touren ohne definierten Anmeldeschluss haben sich die Teilnehmer bis drei Tage vor der Tour beim Leiter anzumelden.

Art. 27
Der Teilnehmer hat den Tourenleiter vor der Tour über relevante Allergien und Krankheiten (z.B. Asthma, Diabetes, etc.) sowie regelmässig einzunehmende Medikamente (z.B. Blutverdünner, etc.) in Kenntnis zu setzen.

Art. 28
Ist ein Angemeldeter verhindert, so hat er sich sofort abzumelden. Dem Leiter soll wenn immer möglich noch Zeit bleiben, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Bereits aufgelaufene Kosten sind vom Abgemeldeten zu bezahlen.
Bei Absage durch den Angemeldeten 10 oder weniger Tage vor der Tour sind die Bergführer- und weitere anfallende Kosten vollständig zu bezahlen. Allfällige Annullationskosten für Übernachtung, Verpflegung, Reise, etc. können zusätzlich noch anfallen.

Anordnungen Art. 29
Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Leiters Folge zu leisten. Die Trennung einzelner Teilnehmer von der Sektionsgruppe während der Tour ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Leiters und nur in begründeten Fällen möglich. Allfällige Folgekosten und die Verantwortung trägt der austretende Teilnehmer.

Versicherung Art. 30
Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung, besorgt zu sein.

Fotos Art. 31
Mit der Anmeldung zu einem Anlass zeigt man sich damit einverstanden, dass Fotos von sich in den Clubnachrichten abgedruckt, auf der Internetseite veröffentlicht oder in weiteren Berichterstattungen erscheinen können.

IV Schlussbestimmungen

Art. 32

Alle Reglemente, Wegleitungen usw. des ZV sowie von J&S über das Tourenwesen sind verbindlicher Bestandteil dieses Kurs- und Tourenreglements.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 13. Dezember 2016 genehmigt. Es ersetzt jenes vom 12. Dezember 2014 und tritt ab 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Präsident: Thomas Ziegler

Der Tourenchef: Mario Cathomen

Altdorf, 19.12.16